



### Missbräuchliche Kündigung

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

In unserer Rechtsberatung dreht sich vieles um das Thema Kündigung. Kein Arbeitgeber spricht gerne Kündigungen aus, aber manchmal ist dies unerlässlich, um den Betrieb erfolgreich weiterzuführen. Oftmals – nicht nur in «Krisen-Zeiten» – stellt sich die Frage, welche Gründe vorliegen müssen, damit eine Kündigung ausgesprochen werden kann. Für die Rechtmässigkeit einer Kündigung bedarf es in der Schweiz keiner besonderen Gründe. Das schweizerische Arbeitsrecht geht vom Prinzip der Kündigungsfreiheit aus (BGE 125 III 70 E.2a). Die Kündigung darf aber nicht missbräuchlich sein.

Im Obligationenrecht (OR) sind die Tatbestände zu finden, in denen eine Kündigung missbräuchlich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, und die Rechtsprechung entwickelt laufend weitere Missbrauchstatbestände. Auf alle diese Sachverhalte einzugehen, würde hier zu weit führen, weshalb im vorliegenden «Schwerpunkt» auf die in der Praxis am häufigsten geltend gemachten Gründe fokussiert wird. Dies sind die Fälle der Rache Kündigung sowie die Verletzung der Fürsorgepflicht durch den Arbeitgeber. Unter den zweiten Punkt fällt auch die Kündigung von älteren, langjährigen Mitarbeitern ohne entsprechende Verwarnung, der Prüfung anderer Einsatzmöglichkeiten oder Weiterbildungs massnahmen. Diesem Punkt ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da besonders viele neuere Gerichtsurteile zu dieser Fallkonstellation bestehen. Zudem stellt sich aktuell eben auch die Frage, ob Kündigungen, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus ausgesprochen werden, missbräuchlich sind. Wie dies die Gerichte beurteilen werden, bleibt abzuwarten.

Daniela Beck